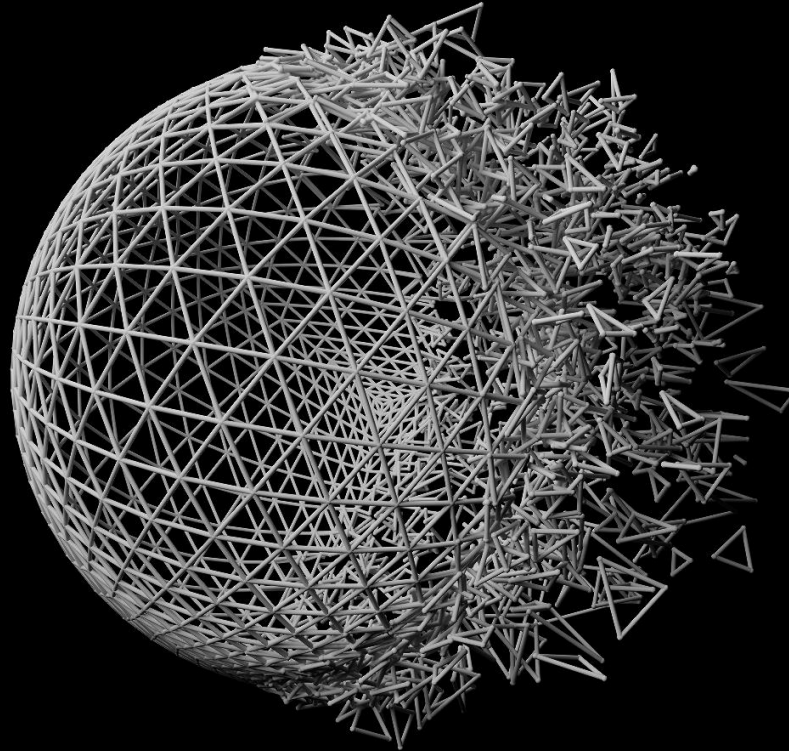




Deloitte Legal Webcast

Regierungsentwurf Verbandssanktionengesetz – Überblick zu den wesentlichen Neuerungen und Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Webcast am 11. November 2020



MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Vorstellung & Gliederung

Referenten



Sina Fiedler
Financial Advisory
Director
Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel.: +49 211 8772 3288
Email: sfiedler@deloitte.de



Dorit Schroeren
Risk Advisory
Partner
Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel.: +49 211 8772 4108
Email: dschroeren@deloitte.de



Markus Link
Leiter Business Assurance
Wirtschaftsprüfer
Partner
Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: +49 69 75695 6818
Email: mlink@deloitte.de



Dr. Nima Ghassemi-Tabar
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner
Deloitte Legal

Tel.: +49 211 8772 5829
Email: nghassemi-tabar@deloitte.de

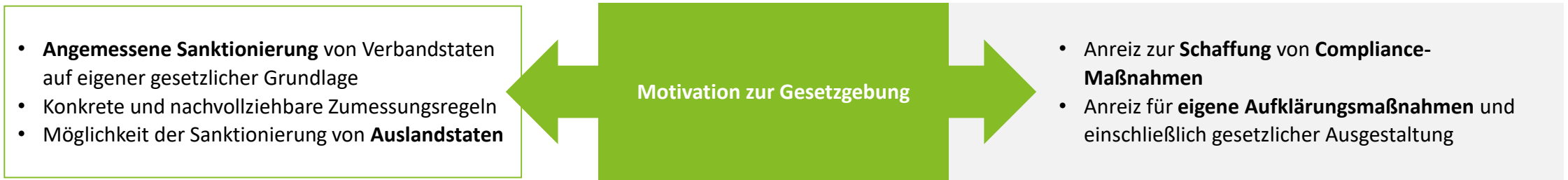
Gliederung

- I. Einleitung
- II. Überblick zum VerSanG-E: Aktueller Stand und Gesetzessystematik
- III. Sollanforderungen des VerSanG-E an sanktionsmildernde Compliance-Maßnahmen
- IV. Handlungsempfehlungen zum Aufbau bzw. zur Prüfung von CMS
- V. Anforderungen des VerSanG-E an Interne Untersuchungen
- VI. Q&A



Verbandssanktionengesetz-E

Überblick und aktueller Stand – Anfang November 2020



Stand des Gesetzgebungsverfahrens



Stand des Verfahrens

- Im **August 2019** legte das BMJV einen **Referentenentwurf** vor
- Trotz **starker Kritik** innerhalb der Verbandsanhörungsphase hat die Bundesregierung **Regierungsentwurf** im **Juni 2020 beschlossen**
- **Bundesrat** hat im **September 2020 Stellungnahme** abgegeben
- **Verabschiedung** des Gesetzesentwurfes **in Kürze** ist **wahrscheinlich**

Stellungnahme des Bundesrates

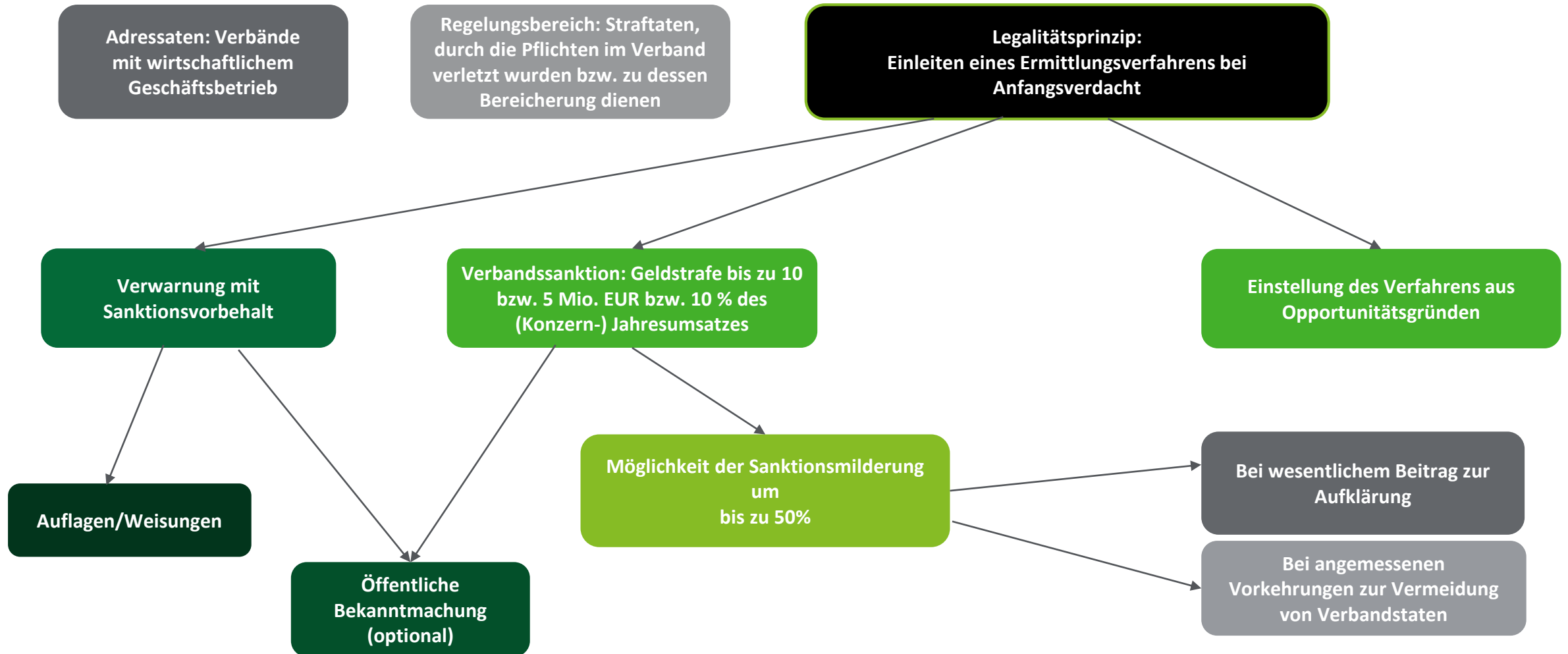


Wesentliche Anregungen:

- Überprüfung der **Verhältnismäßigkeit** für **KMU**
- Erweiterung der Möglichkeit zur **Einstellung der Verfahren**
- Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten von zwei auf **drei Jahre** erhöhen

Verbandssanktionengesetz-E

Überblick und Systematik des Gesetzes



Verbandssanktionengesetz

(Soll-)Anforderungen des VerSanG an Compliance-Maßnahmen

Verbandssanktionengesetz-E

(Soll-)Anforderungen des VerSanG-E an Compliance-Maßnahmen

Keine Konkretisierung durch Gesetzeswortlaut (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E)
„angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht“

Erste Konkretisierung: Compliance-Maßnahmen
Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, kann *„insbesondere durch Compliance-Maßnahmen erfüllt werden“*

Zweite Konkretisierung: Grundsatz der Risikoindividualität (= Wirksamkeit)
„Welche Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und dabei insbesondere von Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, den zu beachtenden Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung“

Rspr. zur Wirksamkeit von CMS
> Bildung eines “Case Law”

(Nur) im Banken- und
Versicherungssektor:
Rundschreiben der BaFin
(MaComp, MaRisk und MaGo)

Fachliteratur
z.B. Kommentierung zu § 130 OWiG

Kodifizierte Compliance-Standards
IDW PS 980, UKBA (UK), FCPA (USA),
SAPIN II (France), OECD Guidance,
ISO 37001, ISO 19600

Verbandssanktionengesetz

Handlungsempfehlungen

Verbandssanktionengesetz-E

Handlungsempfehlungen – mögliche Vorgehensweise

1. Analysephase

- Relevanzanalyse (Identifizierung der Teilrechtsgebiete/Risikofelder und Verortung)
- Definition von Sollanforderungen (Zielbild)
- Ist-Erhebung
- Gap-Analyse
- Maßnahmenplanung

2. Konzeption und Implementierung

- Konzeption und Durchführung eines Compliance Risk Assessments
- Konzeption und Implementierung von angemessenen Maßnahmen basierend auf dem Maßnahmenplan
- Umsetzung und „Leben“ des Systems, Herstellung der Wirksamkeit

3. Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit

- Festlegung eines Zeitpunkts für eine Angemessenheitsprüfung ggf. als Teil der Konzeptions- und Implementierungsphase
- Durchführung der Wirksamkeitsprüfung (Systemprüfung) mit „hinreichender Sicherheit“ für relevante Teilrechtsgebiete
- Unabhängiger und intersubjektiv nachprüfbarer Nachweis für die „Angemessenheit der Vorkehrungen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E

Verbandssanktionengesetz

Interne Untersuchungen

Interne Untersuchungen

Hintergrund und Ausgangssituation

Bisher sind interne Untersuchungen nicht gesetzlich geregelt

- Bereits jetzt werden privat erlangte Untersuchungsergebnisse von Ermittlungsbehörden genutzt bzw. findet ein Austausch statt
- VerSanG-E überführt bestehende Praxis (insbesondere aus komplexen Wikri-Verfahren) in gesetzliche Regelung
- Regelung wird mit Schonung der behördlichen Ressourcen begründet
- Verbandsinterne Untersuchungen können sich strafmildernd auswirken, vorausgesetzt sie entsprechen der gesetzlichen Anforderungen

Durchführung einer internen Untersuchung ist nicht zwingend

- Möglichkeit der erheblichen Milderung in Verbindung mit grundsätzlich hoher Sanktionsandrohung stellt Anreiz zur Kooperation dar
- Gleichwohl muss im Einzelfall abgewogen werden, ob und wann der Weg der Kooperation sinnvoll ist

Interne Untersuchungen

Wesentliche Regelungen zu internen Untersuchungen



Überblick

§ 16 VerSanG-E: Interne Untersuchungen können durch den Verband selbst oder durch beauftragte Dritte durchgeführt werden

Die Untersuchung soll **von der Strafverteidigung getrennt** werden, d.h. im Fall der externen Beauftragung müssen Strafverteidigung und Investigation von unterschiedlichen Dienstleistern durchgeführt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E)

- § 17 VerSanG-E: Eigene Aufklärung kann zu **Strafmilderung** führen
- § 41 VerSanG-E: Zeigt der Verband eine eigene Untersuchung an, kann bis deren Abschluss von der behördlichen Verfolgung **abgesehen** werden



Einzelheiten

Interne Untersuchungen müssen:

- **Wesentlich** zur Aufklärung beitragen
- Auf Basis der **uneingeschränkten und ununterbrochenen Zusammenarbeit** mit den Ermittlungsbehörden erfolgen
- Mit einem **Bericht** zum Ergebnis abgeschlossen werden, der den Behörden einschließlich aller wesentlichen Dokumente zur Verfügung gestellt wird

Befragungen im Rahmen von internen Untersuchungen müssen dem **Grundsatz des fairen Verfahrens** entsprechen, insbesondere gilt:

- Befragte müssen **belehrt** werden, dass Auskünfte im Ermittlungsverfahren verwendet werden können
- Befragte dürfen ein Mitglied des **Betriebsrates** oder einen **anwaltlichen Beistand** zur Befragung hinzuzuziehen
- Befragte können sich auf ein **Auskunftsverweigerungsrecht/Zeugnisverweigerungsrecht** berufen

Q & A

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere weiteren Ansprechpartner in der COVID 19-Task Force von Deloitte Legal

Deloitte Legal COVID-19 Task Force



Dr. Till Contzen
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 69 719188439
E-Mail: tcontzen@deloitte.de



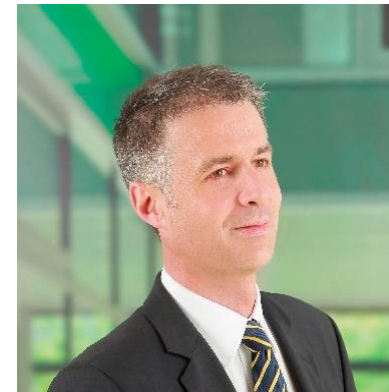
Dr. Michael Fischer
Corporate/M&A Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 290368902
Email: mifischer@deloitte.de



Thomas Northoff
Managing Partner Deloitte Legal Germany
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566
Email: tnorthoff@deloitte.de



Felix Skala, LL.M.
Competition Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 40 3785380
Email: fskala@deloitte.de

Deloitte Legal COVID-19 Task Force



Johannes T. Passas
Commercial Law
Rechtsanalt
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546
Email: jpassas@deloitte.de



Dr. Charlotte Sander
Employment & Pensions
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
Partnerin

Tel.: +49 511 307559 536
Email: csander@deloitte.de



Felix Felleisen
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553
Email: ffelleisen@deloitte.de

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Mehr als
2,500
Anwälte

in
80+
Ländern

Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



Konsistent mit ihrer Unternehmensvision



Technologie-basiert für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



Maßgeschneidert auf die Unternehmensform und den lokalen Markt

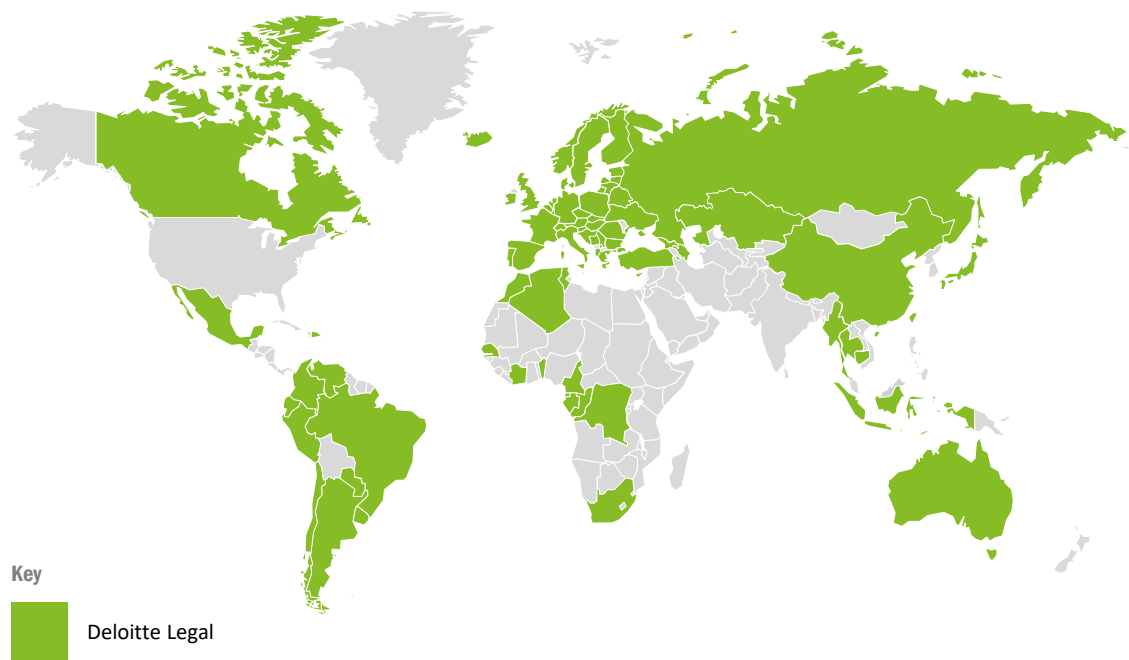


Sensibilisiert für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen



Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Wir erbringen Rechtsberatungsleistungen in **80+** Ländern und können dank unserer Beziehungen zu hochqualifizierten Anwaltskanzleien Mandanten in knapp **150** Ländern der Welt beraten.



Deloitte Legal global coverage

Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Cameroon	29. El Salvador	43. Indonesia	57. Myanmar	71. Slovenia
2. Algeria	16. Canada	30. Equatorial Guinea	44. Ireland	58. Netherlands	72. South Africa
3. Argentina	17. Chile	31. Estonia	45. Italy	59. Nicaragua	73. Spain
4. Armenia	18. China	32. Finland	46. Ivory Coast	60. Norway	74. Sweden
5. Australia	19. Colombia	33. France	47. Japan	61. Paraguay	75. Switzerland
6. Austria	20. Congo, Rep. of	34. Gabon	48. Kazakhstan	62. Peru	76. Taiwan
7. Azerbaijan	21. Costa Rica	35. Georgia	49. Kosovo	63. Poland	77. Thailand
8. Belarus	22. Croatia	36. Germany	50. Latvia	64. Portugal	78. Tunisia
9. Belgium	23. Cyprus	37. Greece	51. Lithuania	65. Romania	79. Turkey
10. Benin	24. Czech Rep.	38. Guatemala	52. Luxembourg	66. Russia	80. Ukraine
11. Bosnia	25. Dem Rep of Congo	39. Honduras	53. Malta	67. Senegal	81. Uruguay
12. Brazil	26. Denmark	40. Hong Kong	54. Mexico	68. Serbia	82. United Kingdom
13. Bulgaria	27. Dominican Republic	41. Hungary	55. Montenegro	69. Singapore	83. Venezuela
14. Cambodia	28. Ecuador	42. Iceland	56. Morocco	70. Slovakia	



Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.